

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Human- wissenschaften – Erziehungs- wissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft zu den Allgemeinen Bestim- mungen der Promotions- ordnung der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 20. Dezember 2012 (Az.: 651-8-1) werden die Besonderen Bestimmungen der Promotionsordnung der TU Darmstadt des Fachbereichs Humanwissenschaften vom 20. Dezember 2012 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (AB1. 1990. S- 658 in der Fassung der VII. Änderung vom 28. September 2010 (Satzungsbeilage 4.10, S.3) bekannt gemacht.

Darmstadt, 20. Dezember 2012

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Version Fachbereichsrat 20.12.2012

Zu § 1 (1)

Der Fachbereich Humanwissenschaften – Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft verleiht in den Fächern Berufspädagogik und Pädagogik den akademischen Grad des Doctor philosophiae (Dr. phil.) und in den Fächern Psychologie und Sportwissenschaft den akademischen Grad des Doctor philosophiae (Dr. phil.) oder des Doctor rerum naturalium (Dr.rer.nat.). Die Entscheidung über die Art des zu verleihenden akademischen Grades trifft der Promotionsausschuss.

Zu § 3 (1) b

Jedes Institut des Fachbereichs Humanwissenschaften – Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft soll im Promotionsausschuss durch mindestens einen Professor/eine Professorin vertreten sein.

Zu § 4 (1) Prüfungskommission

Vorsitzende/r der Prüfungskommission ist der Dekan/die Dekanin oder ein/r ihrer Vertreter/innen. Ist zum Zeitpunkt der mündlichen Doktorprüfung der/die amtierende Dekan/in Referent/in, so soll Vorsitzende/r der Prüfungskommission einer seiner/ihrer Vertreter sein. Sind die Vertreter/innen verhindert, setzt der Promotionsausschuss eine/n Professor/in des Fachbereichs, der/die nicht am anhängigen Verfahren beteiligt ist, als Vorsitzende/n ein.

Der Kandidat/die Kandidatin kann Vorschläge zur Wahl der weiteren Prüfer/innen machen.

Zu § 4 (1) b

Bei Promotionen zum Dr. rer. nat. soll eines der Referate von einer Professorin/einem Professor, die/der eine naturwissenschaftliche Kompetenz aufweist, erstellt werden.

Zu § 7 (2) Bedingungen zur Annahme

Für die Annahme als Doktorand/in sind in der Regel in einzelnen Fächern folgende Studienabschlüsse nachzuweisen:

Im Fach Berufspädagogik der Masterabschluss, der Magister Artium oder das Diplom.

Im Fach Pädagogik der Masterabschluss, der Magister Artium, das Diplom oder das Erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Erziehungswissenschaft.

Im Fach Psychologie der Masterabschluss oder das Diplom.

Im Fach Sportwissenschaft der Masterabschluss, der Magister Artium, das Diplom oder das Erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Sportwissenschaft.

Zu § 7 (3) a

Anträge von Absolventen/Absolventinnen mit einem Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien auf Annahme zur Promotion in den Promotionsfächern Pädagogik oder Berufspädagogik werden im Einzelfall vom Promotionsausschuss geprüft.

Es sollen breite fachliche Kenntnisse in den einschlägigen Fächern Pädagogik und/oder Berufspädagogik und tiefe Kenntnisse in Thema der Dissertation vorhanden sein. Je

nach Vorkenntnissen in den einschlägigen Fächern Pädagogik und/oder Berufspädagogik kann der Promotionsausschuss Auflagen im Gesamtumfang von bis zu 30 CP machen.

Anträge von Absolventen/Absolventinnen mit dem 1. Staatsexamen für das Berufliche Lehramt auf Annahme zur Promotion in den Fächern des Fachbereichs werden im Einzelfall vom Promotionsausschuss geprüft.

Es sollen breite fachliche Kenntnisse in den einschlägigen Fächern Pädagogik und/oder Berufspädagogik oder Sportwissenschaft und tiefe Kenntnisse im Thema der Dissertation vorhanden sein. Je nach Vorkenntnissen in den einschlägigen Fächern Pädagogik oder Berufspädagogik oder Sportwissenschaft kann der Promotionsausschuss Auflagen im Gesamtumfang von bis zu 30 CP machen.

a) Im Eignungsfeststellungsverfahren wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber hinreichend umfangreiche und tiefe Kenntnisse erworben hat, um im Rahmen einer Dissertation auf dem Gebiet der Allgemeinen Pädagogik und/oder Berufspädagogik oder der Sportwissenschaft selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Staatsexamensarbeit muss mindestens mit „gut“ bewertet sein. Die Relevanz des Promotionsthemas sowie der pädagogische oder berufspädagogische oder sportwissenschaftliche sowie ein wissenschaftlicher Schwerpunkt sollen erkennbar sein. Dies soll durch ein Gutachten eines Professors/einer Professorin des Fachbereichs Humanwissenschaften nachgewiesen werden.

b) Der Promotionsausschuss macht die Aufnahme in das Eignungsfeststellungsverfahren von einer Stellungnahme einer hauptamtlichen Professorin oder eines hauptamtlichen Professors des Fachbereichs Humanwissenschaften der TU Darmstadt über die Bewerberin oder den Bewerber abhängig. In der Stellungnahme soll die Bereitschaft, ein Betreuungsverhältnis sicherzustellen, sowie die Relevanz des Promotionsthemas dokumentiert werden.

Zu § 7 (3) b

Anträge von Absolventen/Absolventinnen mit dem Masterabschluss für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Master of Education) auf Annahme zur Promotion in den Promotionsfächern Pädagogik und/oder Berufspädagogik oder Sportwissenschaft werden im Einzelfall vom Promotionsausschuss geprüft.

Es sollen breite fachliche Kenntnisse in den einschlägigen Fächern Pädagogik und/oder Berufspädagogik oder Sportwissenschaft und tiefe Kenntnisse in Thema der Dissertation vorhanden sein. Je nach Vorkenntnissen in den einschlägigen Fächern Pädagogik oder Berufspädagogik oder Sportwissenschaft kann der Promotionsausschuss Auflagen im Gesamtumfang von bis zu 30 CP machen.

a) Im Eignungsfeststellungsverfahren wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber hinreichend umfangreiche und tiefe Kenntnisse erworben hat, um im Rahmen einer Dissertation auf dem Gebiet der Pädagogik oder Berufspädagogik oder Sportwissenschaft selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Staatsexamensarbeit muss mindestens mit „gut“ bewertet sein. Die Relevanz des Promotionsthemas sowie der pädagogische/berufspädagogische sowie ein wissenschaftlicher Schwerpunkt sollen erkennbar sein. Dies soll durch ein Gutachten eines Professors/eine Professorin des Fachbereichs Humanwissenschaften nachgewiesen werden.

b) Der Promotionsausschuss macht die Aufnahme in das Eignungsfeststellungsverfahren von einer Stellungnahme einer hauptamtlichen Professorin oder eines hauptamtlichen Professors des Fachbereichs Humanwissenschaften der TU Darmstadt über die Bewerberin oder den Bewerber

abhängig. In der Stellungnahme soll die Bereitschaft, ein Betreuungsverhältnis sicherzustellen, sowie die Relevanz des Promotionsthemas dokumentiert werden.

Zu § 7 (4) und 7 (6)

Der Promotionsausschuss kann die Annahme bei fehlender Gleichwertigkeit mit Auflagen erteilen, die festlegen, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens Prüfungsleistungen in einem Umfang von bis zu 30 CP aus dem jeweiligen Studiengang oder eine mündliche Prüfung im jeweiligen Studiengang ablegen muss. Es sollen breite fachliche Kenntnisse in den einschlägigen Fächern Pädagogik oder Berufspädagogik oder Psychologie oder Sportwissenschaft und tiefe Kenntnisse in Thema der Dissertation vorhanden sein.

a) Im Eignungsfeststellungsverfahren wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber hinreichend umfangreiche und tiefe Kenntnisse erworben hat, um im Rahmen einer Dissertation auf dem Gebiet der Pädagogik oder Berufspädagogik oder Psychologie oder Sportwissenschaft selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Abschlussarbeit muss mindestens mit „gut“ bewertet sein. Die Relevanz des Promotionsthemas sowie der fachliche und wissenschaftliche Schwerpunkt sollen erkennbar sein. Dies soll durch ein Gutachten eines Professors/eine Professorin des Fachbereichs Humanwissenschaften nachgewiesen werden.

b) Der Promotionsausschuss macht die Aufnahme in das Eignungsfeststellungsverfahren von einer Stellungnahme einer hauptamtlichen Professorin oder eines hauptamtlichen Professors des Fachbereichs Humanwissenschaften der TU Darmstadt über die Bewerberin oder den Bewerber abhängig. In der Stellungnahme soll die Bereitschaft, ein Betreuungsverhältnis sicherzustellen, sowie die Relevanz des Promotionsthemas dokumentiert werden.

Zu § 7 (7)

Im Eignungsfeststellungsverfahren werden von der betreuenden Professorin/ dem betreuenden Professor individuelle Auflagen vorgeschlagen.

Nach einer Revision durch den Promotionsausschuss legt der Promotionsausschuss ggf. nach einer weiteren Rücksprache mit der betreuenden Professorin/ dem betreuenden Professor die zu erfüllenden Auflagen nach § 7 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen endgültig fest.

Die Auflagen müssen bis zum Einreichen der Dissertation erfüllt sein.

Zu § 9 (4) Kumulative Dissertation

Der Fachbereich Humanwissenschaften lässt die Möglichkeit der kumulativen Promotion zu.

Zu § 11 (5)

Weicht der Promotionsausschuss vom Vorschlag des/der Kandidaten/Kandidatin ab, so ist dies zu begründen.

Zu § 13 (1)

Empfehlen die Gutachter/innen die Annahme der Dissertation und ist bis Ende der Auslagefrist kein das Verfahren betreffendes Begehren im Dekanat des Fachbereichs eingegangen, gilt die Dissertation als angenommen.

Zu § 17 (2)

Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation einstimmig von den Gutachtern mit Auszeichnung bewertet worden ist und auch die Disputation einstimmig mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet worden ist.

Zu § 17 (4)

Werden vom Doktoranden/der Doktorandin im Anschluss an die mündliche Prüfung Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation durch die Prüfungskommission lediglich angekündigt, müssen diese ihm/ihr innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

Zu § 27 (2)

Die Besonderen Bestimmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität in Kraft.

Darmstadt, 20.12.2012

Prof. Dr. Frank Hänsel
Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften -
Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft